

Editorial

Durch die Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes im letzten Jahr werden die Besitzer von Elektroaltgeräten verpflichtet, die Altgeräte einer gesonderten Erfassung zuzuführen, die eine spätere Wiederverwertung nicht behindert. Begrüßenswert ist, dass damit die Anforderungen an die Produktverantwortung für Elektro- und Elektronikgeräte sowie die Zielsetzung einer Verwertung von Altgeräten gesetzlich festgelegt sind. Allerdings stellen sich bedingt durch die Neuregelung eine Reihe von Fragen, vor allem aufgrund der Regelung in § 9 Abs. 9 ElektroG. Danach ist die Erfassung der Altgeräte ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger vorzunehmen. Dies führt dazu, dass Behörden privaten Entsorgungsunternehmen die Annahme und Entsorgung von Altgeräten verbieten. Die Autoren Anno Oexle und Frederik Janke unterziehen diese vielerorts geübte Praxis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einer kritischen Betrachtung.

Olaf Kropp widmet sich in seinem Beitrag den Rechtsproblemen des novellierten § 326 Abs. 2 StGB. Nach § 326 Abs. 2 StGB kann seit dem 14.12.2011 – bedingt durch die Anpassung der Vorschrift an die Richtlinie 2008/99/EG – bestraft werden, wer Abfälle in nicht unerheblicher Menge, „sofern es sich um ein illegales Verbringen von Abfällen i. S. des Artikels 2 Nummer 35 Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 handelt“, in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB verbringt. Der Autor beobachtet eine durch die Gesetzesänderung hervorgerufene „gewisse Verunsicherung“ bei Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht. In einer Reihe von aktuellen Rechts- und Vollzugsfragen sieht er Lösungsansätze durch eine norm- und praxisgerechte Definitionen der einzelnen Tatbestandsmerkmale (z. B. „Abfall“, „nicht unerheblicher Menge“, „Versuch“, „illegal“).

In seinem Beitrag über die Bedeutung eines Wertstoffgesetzes im Lichte von Ressourceneffizienz und Klimaschutz beleuchtet Christian Thomas die aktuelle abfallwirtschaftliche Diskussion über die Fortschreibung der Verpackungsverordnung. Der Autor spricht sich unter vielen interessanten – nicht zuletzt europarechtlichen – Aspekten für eine einheitliche Wertstofffassung aus.

Sandra Hagel widmet sich dem Thema der abfallrechtlichen Genehmigung von Photovoltaikanlagen auf Deponien. Die Autorin begrüßt die Errichtung solcher

Anlagen auf Deponien im Zuge der Energiewende und stellt die in einzelnen Bundesländern unterschiedlichen technischen und rechtlichen Gegebenheiten dar.

Stefan Gesterkamp und Tobias Schneider-Lasgogga befassen sich mit der Wirksamkeit von „bring-or-pay-Klauseln“ in Abfallanlieferungsverträgen. Über die „bring-or-pay-Klausel“ in den AGBs des Betreibers einer Abfallentsorgungsanlage kann der Abfalllieferant verpflichtet werden, ein vertraglich festgelegtes Kontingent in eine Abfallentsorgungsanlage zu verbringen. Macht der Lieferant hiervon keinen Gebrauch, bleibt er dennoch verpflichtet, das vereinbarte Entsorgungsentgelt zu zahlen. Die Bedeutung solcher Klauseln in der Entsorgungswirtschaft ist groß. Wird doch damit das finanzielle Risiko der Anlageneleistung im Umfang des vereinbarten Kontingents auf den Lieferanten verlagert. Der BGH hat kürzlich entschieden, dass die in den AGBs eines Betreibers einer Müllverbrennungsanlage enthaltene „bring-or-pay-Klausel“ den Abfalllieferanten unter bestimmten Bedingungen unangemessen benachteiligt und daher gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam ist. Die Autoren setzen sich in ihrer Anmerkung kritisch mit dieser Rechtsprechung des BGH auseinander.

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg zu § 18 Abs. 2 KrWG gibt Gregor Franßen und Henning Blatt Anlass für eine Betrachtung über Reichweite und Inhalt des Gebots zur Ordnungsgemäßheit der Abfallwertung. Nach § 18 Abs. 2 KrWG sind die gewerblichen Sammler verpflichtet, ihren Anzeigen entsprechende schriftliche Nachweise beizufügen. Das Verwaltungsgericht Würzburg vertritt die Auffassung, dass derartige Nachweise nur bezogen auf die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung erforderlich seien, nicht jedoch im Hinblick z. B. auf Containerstellplatzlisten und Straßensondernutzungserlaubnisse. Die Autoren legen im Einzelnen dar, weshalb sie eine solche Interpretation für unvereinbar mit den unionsrechtlichen Anforderungen an das deutsche Abfallrecht halten.

Diese und weitere interessanten Themen werden im vorliegenden Heft behandelt. Wir hoffen, Ihnen hiermit Information und Anregung für die tägliche Arbeit vermitteln zu können.

Regina Michalke